

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats Wetzikon

Sitzung vom 22. November 2017

**225 17.04 Besoldung, Zulagen, Entschädigungen
Teuerungszulage 2018**

Ausgangslage

Der Regierungsrat setzt jeweils gemäss dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von Ende September die Teuerungszulage auf den 1. Januar des folgenden Jahres fest. Er berücksichtigt dabei angemessen die Lohnentwicklung bei Arbeitgebern mit Bedeutung für den Wirtschaftsraum Zürich sowie den kantonalen Finanzhaushalt.

Die Jahresteuering des Landesindex der Konsumentenpreise, Basis Dezember 2015, betrug im September 2017 0,7 %. Im Budgetentwurf 2018 wurde kein Teuerungsausgleich eingestellt. Unter Berücksichtigung des kantonalen Finanzhaushaltes und im Hinblick auf die in den letzten fünf Jahren jeweils negative Teuerung erfolgt nur ein gekürzter Teuerungsausgleich. Demzufolge wird für das kantonale Personal eine Teuerungszulage von 0,5 % gewährt.

Personalverordnung Stadt Wetzikon

Gemäss Art. 33 der Personalverordnung der Stadt Wetzikon entscheiden seit 2005 der Stadtrat bzw. die Schulpflegen, ob sie generelle Teuerungszulagen, Realloohnerhöhungen oder Lohnreduktionen, die für das Staatspersonal gelten, auch für das Personal der Stadt Wetzikon anwenden.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat am 1. November 2017 beschlossen, dem Staatspersonal ab Januar 2018 einen gekürzten Teuerungsausgleich von 0,5 % zu gewähren. Es rechtfertigt sich, dem Personal der Stadt Wetzikon ab 2018 ebenfalls den gekürzten Teuerungsausgleich von 0,5 % auszurichten. Die Personalverordnung der Stadt Wetzikon lehnt sich weitgehend an das Personalgesetz des Kantons Zürich an. Es werden die gleichen Besoldungsgrundlagen, -klassen und -tabellen verwendet.

Mehrkosten

Die Stadt Wetzikon hat im Budget 2018 ebenfalls keinen Teuerungsausgleich eingestellt. Die Mehrkosten inkl. Sozialleistungen belaufen sich auf total 125'000 Franken. Dabei sind die Lohnkosten der spezialfinanzierten Bereiche abgezogen.

Erwägungen

Es ist zu erwarten, dass praktisch alle Gemeinden des Kantons Zürich, die sich auf die erwähnten Grundlagen stützen, entweder automatisch auf Grund ihrer Besoldungsverordnung oder durch individuellen Beschluss, dem Entscheid des Regierungsrates anzuschliessen. Es ist deshalb sinnvoll, dem Personal der Stadt Wetzikon ebenfalls, wie vom Regierungsrat beschlossen, die Teuerungszulage von 0,5 % auszurichten. Vorbehalten bleibt dieser Entscheid bis zur definitiven Festsetzung des Kantonsbudgets durch den Kantonsrat.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Gestützt auf den Entscheid des Regierungsrates des Kantons Zürich wird dem Personal der Stadt Wetzikon, unter Vorbehalt der Zustimmung des Kantonsrates zum Budgetantrag des Regierungsrates, ab 2018 ein Teuerungsausgleich von 0,5 % gewährt.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich.
3. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
 - Geschäftsbereich Finanzen + Immobilien
 - Geschäftsbereich Dienste
 - Primarschulpflege
 - Sekundarschulpflege Wetzikon-Seegräben
 - Alterswohnheim Am Wildbach
 - Stadtwerke
 - Bereich Personal
 - Personal (mittels Aushang und interner Mitteilung)
 - Parlamentsdienste (zuhanden Grosser Gemeinderat)

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen des Stadtrats



Marcel Peter, Stadtschreiber

versandt am: 24.11.2017